

DEAG Deutsche Entertainment AG
Herrn Prof. Peter Schwenkow
Potsdamer Straße 58

10785 Berlin

Bearbeiter:

Anja Kutzsch

Telefon: +49 (0) 30/ 39 74 36 - 06

Telefax: +49 (0) 30/ 39 74 36 - 83

kutzsch@aoew.de

www.aoew.de

Datum:

2012-08-20

Diskussion über die Auflagen zur Einhaltung der Trinkwasserschutzzone am Wannsee – Offener Brief

Sehr geehrter Herr Prof. Schwenkow,

mit Erstaunen haben wir die in der Öffentlichkeit in den letzten Wochen ausgetragene Diskussion über die Auflagen des Berliner Senats zur Einhaltung der Zonen für den Trinkwasserschutz am Wannsee und die Verkleinerung für die Bühne Ihrer Carmen-Produktion gelesen.

Da ist von Posse, absurden behördlichen Auflagen und Bürokratie die Rede. Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, dass mit politischem Druck Ausnahmeregelungen erzwungen werden sollen.

Wir, die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) e.V. als Interessenvertreterin der öffentlichen Wasserversorger bestehen auf der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Trinkwasserschutz. Diese Vorgaben dienen der Sicherung der lebensnotwendigen Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser. Ohne sauberes Wasser gibt es kein Überleben. In der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, dem deutschen Wasserhaushaltsgesetz und den diese ergänzen-

AöW • Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.

Präsident und Vorstandsvorsitzender: Dr. Jochen Stemplewski

Vizepräsidenten: Hans-Hermann Baas • Jürgen Bolder

Geschäftsführerin: Christa Hecht

Geschäftsstelle: Reinhardtstr. 18a • 10117 Berlin

Telefon: +49 (0) 30/ 39 74 36 - 06 • Telefax: +49 (0) 30/ 39 74 36 - 83 • info@aoew.de • www.aoew.de

Bankverbindung: HypoVereinsbank, BLZ 700 202 70, Kto. 660 561 20 • VR 26527 B • Amtsgericht Charlottenburg



AöW

Allianz der öffentlichen
Wasserwirtschaft e.V.

den Gesetze und Verordnungen ist deshalb in bestimmten Gebieten ein besonderer Schutz der Gewässer geregelt.

Nach dem für die Wasserversorgung geltenden Vorsorgeprinzip sind zudem alle Maßnahmen zu unterlassen, die potenziell Schäden hervorrufen können, selbst wenn die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts niedrig und das Risikopotenzial noch unbekannt ist. Seine Entsprechung findet das sogar im Grundgesetz im Art. 20a. Danach hat der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung zu schützen.

In diesem Sinne muss der Schutz des Trinkwassers immer Vorrang vor anderen Interessen haben, sowohl kulturellen als auch wirtschaftlichen. Es ist uns unverständlich, wie dies in Frage gestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Christa Hecht
Geschäftsführerin

